

## Gemeinde Ostrach

Ostrach – Burgweiler – Einhart – Habsthal – Jettkofen – Kalkreute – Laubbach –  
Levertsweiler – Magenbuch – Spöck – Tafertsweiler - Wangen

# Flächennutzungsplan 2025

## Zusammenfassende Erklärung



**fsp.stadtplanung**

Fahle Stadtplaner Partnerschaft  
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, [www.fsp-stadtplanung.de](http://www.fsp-stadtplanung.de)

365° freiraum + umwelt

Kübler · Seng · Siemensmeyer · Treß  
Freie Garten- und Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure  
Klosterstraße 1 D-88662 Überlingen Tel 07551 / 9495580 e-mail [info@365grad.com](mailto:info@365grad.com)

365

## 1 ALLGEMEINES

Für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostrach wurde am 10.02.2014 der Feststellungsbeschluss gefasst. Gemäß § 6 Abs. 5 ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

## 2 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Der Flächennutzungsplan ist als der vorbereitende Teil der Bauleitplanung das planerische Instrument der Gemeinden und Städte, um im Rahmen der durch Art. 28 GG gesicherten Planungshoheit flächendeckend für das gesamte Gemeindegebiet die „sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den vorhersehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen“ (§ 5 BauGB).

Der Flächennutzungsplan 2025 stellt die Grundlage für die nachhaltige Siedlungsentwicklung der Gemeinde Ostrach in den nächsten Jahren dar. Da der Flächennutzungsplan über das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen ist, enthält er grundlegende planerische Aussagen über alle bereits bebauten und zukünftig bebaubaren Flächen, genauso wie über alle unbebauten und auch weiterhin von einer baulichen Nutzung freizuhaltenden Flächen. Dabei sind die in diesem Plan getroffenen Darstellungen grundsätzlich nicht als parzellenscharf anzusehen.

Der Flächennutzungsplan besitzt keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber den Bürgern oder den Eigentümern der überplanten Grundstücke. Vielmehr entfaltet der Flächennutzungsplan nur eine sog. behördenverbindliche Wirkung, d.h. er bindet die bei seiner Aufstellung beteiligten Behörden und er bindet die Gemeinden und Städte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, da diese aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

## 3 VORGEHENSWEISE

Die Flächennutzungsplanung konnte auf bereits im Vorfeld durchgeführte Abstimmungen, Untersuchungen und Entwicklungskonzeptionen zurückgreifen (z.B. Wohnflächenbedarfsnachweis, gewerbliche Bedarfserhebung). Diese wurden soweit notwendig in die Flächennutzungsplanung integriert. Insbesondere die parallel durchgeführte Landschaftsplanung hat Eingang in den Umweltbericht gefunden, der Bestandteil der Begründung wird. Der Landschaftsplan mit umfangreichem Kartenmaterial stellt ein eigenes Planwerk dar.

Die geplanten Entwicklungsfächen wurden durch das Landschaftsplanungsbüro und das beauftragte Stadtplanungsbüro bewertet und untersucht. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden deutlich mehr Flächen untersucht, als letztlich in den Flächennutzungsplan aufgenommen wurden. Dies stellt eine intensive Alternativenprüfung dar.

**ZUSAMMENFASENDE ERKLÄRUNG NACH § 6 ABS. 5 BAUGB**

Für die Flächennutzungsplanung wurde ein zweistufiges Verfahren gewählt, wobei aufgrund von Planungsänderungen eine 2. Offenlage erforderlich wurde, die sich jedoch auf einen kleinen inhaltlichen Teil beschränkte.

Die Flächennutzungsplaninhalte und insbesondere die vorgeschlagenen Entwicklungsflächen wurden dabei intensiv durch Gemeinde- und Ortschaftsräte begleitet. Dabei wurden bereits potenzielle Entwicklungsflächen oder Teilbereiche von Entwicklungsflächen ausgeschieden, bzw. kamen in einigen Fällen auch Neue hinzu.

**4 VERFAHRENSDATEN**

Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)	02.03.2009
Billigung des Vorentwurfs und Beschluss zur Durchführung der Frühzeitige Bürgerbeteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)	02.04.2012
Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung - in Form einer Informationsveranstaltung - Planauslegung	18.06.2012 19.06. - 03.07.2012
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom 25.04.2012 mit Frist bis zum 01.06.2012
Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung. Billigung des geänderten Planentwurfs, Beschluss zur Durchführung der Offenlage	22.04.2013
Durchführung der Offenlage (Bürgerbeteiligung) - in Form einer Informationsveranstaltung - Planauslegung	25.04.2013 06.05. - 07.06.2013
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom 30.04.2013 mit Frist bis zum 14.06.2013
Behandlung der Stellungnahmen aus der Offenlage	07.10.2013
Durchführung der zweiten, eingeschränkten Offenlage (Bürgerbeteiligung) in Form einer Planauslegung	16.12.2013 – 10.01.2014
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Zweite eingeschränkte Offenlage)	Schreiben vom 03.12.2013 mit Frist bis zum 10.01.2014
Behandlung und Beschluss über die Stellungnahmen aus der Offenlage und der 2. Offenlage. Billigung des Planentwurfs. Der Flächennutzungsplan wird beschlossen (Feststellungsbeschluss).	10.02.2014

## 5 ART UND WEISE DER BERÜKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 berücksichtigt und die Analyseergebnisse in einem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB dokumentiert. Die Umweltprüfung mit dem Umweltbericht als Dokumentation erfolgte auf Grundlage vorhandener Unterlagen.

Parallel zum Flächennutzungsplanverfahren wurde mit den Arbeiten am Landschaftsplan begonnen. Es wurde eine Bestandsanalyse erstellt, ein expliziter Landschaftsplan mit konkreten Zielformulierungen und Maßnahmenkatalog wurde nicht erstellt. Die landschaftliche Bestandsanalyse stellt die wesentliche Informationsgrundlage für die Umweltprüfung des Flächennutzungsplans sowie den daraus resultierenden Kompensationsbedarf dar. Im Umweltbericht wurden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 bezüglich der geplanten Siedlungserweiterungsflächen untersucht und dargestellt. Die Behandlung der Schutzgüter erfolgte auf Grundlage vorhandener Untersuchungen und Datengrundlagen der regionalen Ebene, der Fachbehörden und Kommunen sowie sonstiger Fachplanungen und wurden durch Begehungen vor Ort ergänzt. Die Ermittlung umweltbezogener Auswirkungen sowie die Prüfung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich wurden auf Ebene des Umweltberichts durchgeführt.

Die geplanten Siedlungserweiterungsflächen wurden in Form von Umweltsteckbriefen für die jeweiligen Gebiete untersucht und übersichtlich gegenüber gestellt. Die im FNP Vorentwurf vorgeschlagenen Gewerbeerweiterungsflächen waren alle mit erheblichen Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaft verbunden. Aus diesem Grund wurde nach dem Scoping-Termin 2012 eine Standortalternativenprüfung für alle potentiellen Gewerbestandorte in Ostrach erarbeitet. Anhand wirtschaftlicher und ökologischer Ausschlusskriterien wurden potentielle Standorte bewertet und neue Standorte herausgearbeitet. 75 % der untersuchten Gewerbestandorte wurden als sehr konfliktreich bis konfliktreich, die restlichen 25 % wurden als eingeschränkt geeignet, ohne massive Umweltfolgen entwickelbar, eingestuft. Alle potentiellen Gewerbestandorte in Ostrach besitzen Konfliktpotential. Zur weiteren Differenzierung wurden die „Schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege“ mit sehr hoher Bedeutung für die biologische Vielfalt und den Biotopverbund als übergeordnete Ziele der Raumordnung herangezogen. Großflächige Gewerbeentwicklungsflächen in diesen Räumen wurden ausgeschlossen. Neben dem „Ostrachtal“ sind hier das „Pfrunger-Burgweiler Ried“ und das „Taubenried“ zu nennen.

In Form der oben genannten Umweltsteckbriefe wurden im Laufe des FNP-Verfahrens insgesamt 26 potenzielle Siedlungserweiterungsflächen untersucht. Nach Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Bürgerbeteiligung wurde im Rahmen der Abwägung und unter Zugrundelegung der ermittelten Umweltbelange eine Reduzierung der Siedlungserweiterungsflächen vorgenommen. Letztendlich wurden nach Analyse der Bebauungseignung und aus Sicht der Umweltschutzgüter 15 Siedlungserweiterungsflächen in den Flächennutzungsplan übernommen. Dabei zeigte sich, dass zum überwiegenden Teil solche Flächen in den FNP übernommen wurden, die mit wenig Konfliktpotential bzw. mit relativ geringen bis mittleren Auswirkungen auf die Umwelt umsetzbar sind.

Die Berücksichtigung der Vorgaben der Landschaftsplanung bei der Auswahl der Siedlungserweiterungsflächen zeigt sich daran, dass vielfach keine erheblichen Aus-

**ZUSAMMENFASENDE ERKLÄRUNG NACH § 6 ABS. 5 BAUGB**

Seite 5 von 10

---

wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter auftreten oder wenn doch, diese durch entsprechende, in den Steckbriefen beschriebene Maßnahmen, vermieden werden können. Eine Ausnahme stellt hier das Schutzgut Boden dar. Bei Realisierung aller Siedlungserweiterungsflächen würden teilweise oder vollständig Böden mit einer hohen Gesamtleistungsfähigkeit in Anspruch genommen. Aufgrund des fast flächendeckenden Vorhandenseins dieser Böden und / oder Erweiterungen bestehender Gebiete ist die erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Boden weder vermeid- noch ausgleichbar.

Bei den verbleibenden konfliktreichen Siedlungserweiterungsflächen wird in den Umweltsteckbriefen auf den erhöhten Ausgleichsbedarf, auf Vorschläge zu Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie auf notwendige Untersuchungen auf Ebene des Bebauungsplanes hingewiesen.

Zur Kompensation des durch Ausweisung neuer Siedlungsflächen entstehenden Flächenbedarfs sind die Belange des Artenschutzes und die Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbilds im räumlichen Umfeld der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden, Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt und Wasser sollen im Rahmen des Kommunalen Öko-Kontos der Gemeinde Ostrach in größeren Flächen- und Maßnahmenpools umgesetzt werden.

## 6 ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Der in der Umfrage evaluierte und von den oberen Behörden genehmigte Wert für die Gewerbefläche beträgt 13,3 ha. Dieser Wert wurde zu verschiedenen Verfahrensständen teilweise weit überschritten.	Die in die Planung eingestellten Gewerbegebiete variierten während der verschiedenen Planungsphasen bzgl. ihrer Aufnahme und/oder Flächengröße; somit schwankte auch der Gewerbegebietewert. Im Laufe des Verfahrens wurden zudem diejenigen Flächen, welche bereits einem Betrieb fest zugesagt und sich somit in konkreter Überplanung befanden, ebenso wenig in die Bilanzierung eingerechnet, wie Gebiete, für die bereits ein Bebauungsplan o. ä. existierte, sodass sich die Bedarfsberechnung reduzierte.  Zum Feststellungsbeschluss wird der bisher genehmigte Wert von 13,3 ha überschritten, da die Fläche O2 „Heiligenberger Straße“ im Gegenzug der Reduktion der Fläche O23a wieder vollumfänglich in die Planung eingestellt wurde; diese Überschreitung wird von den Genehmigungsbehörden aufgrund der Berücksichtigung des regionalplanerischen Schwerpunkts an der Heiligenberger Straße mitgetragen.
Die in der Begründung gewählte Darstellung des zentralen Versorgungsbereichs in Ostrach entspricht nicht den rechtlichen Kriterien.	Die Gemeinde verfolgt weiterhin die Ziele des mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.07.2010 gefassten Einzelhandelskonzepts, da mittlerweile auch Teile der Sigmaringer Straße entsprechend der Versorgungsfunktion genutzt werden.
Die Fläche O9 „Gräbenwiesen“ (0,82 ha; Stand Frühzeitige Beteiligung) liegt im schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege und zudem im Bereich des HQ 10, sodass eine Bebauung fragwürdig erscheint	Das Gebiet dient als konkrete Erweiterungsfläche eines vor Ort bestehenden Betriebs, sodass ein alternativer Standort nicht sinnvoll erscheint. Die Fläche wurde zur Offenlage allerdings auf 0,5 ha reduziert und als alleinig für die Firma Merk zugänglich aufgenommen. Zudem musste eine hydraulische Untersuchung vorgelegt werden, um den Nachweis zu erbringen, dass alle notwendigen Voraussetzungen eingehalten werden können, eine Ausnahme gem. Wasserhaushaltsgesetz zu erreichen.
Mehrere Gebiete liegen in der Nähe von Landesstraßen. Über diese kann nur in Ausnahmefällen eine Erschließung erfolgen, zudem gilt in einem Abstand von 20 m ein Anbauverbot.	Der Hinweis wird berücksichtigt und jeweils auf Bebauungsplanebene bedacht.

ZUSAMMENFASENDE ERKLÄRUNG NACH § 6 ABS. 5 BAUGB

Seite 7 von 10

Die Darstellung der Biogasanlagen in der Planzeichnung, sofern nicht privilegiert, wird angeregt.	Die Biogasanlagen wurden, sofern nicht privilegiert und zum Zeitpunkt der Offenlage bekannt, in die Planzeichnung eingetragen. Zudem wird in absehbarer Zeit eine Teilfortschreibung stattfinden, die sich mit der neuen Rechtsprechung zum Thema gewerblicher Tierhaltung und deren Darstellung im Flächennutzungsplan beschäftigen wird.
Die Einzeichnung von vorhandenen Störfallbetrieben wird angeregt.	Eine Kennzeichnung der Betriebe würde, sofern notwendig, nicht im Plan erfolgen, sondern ein Hinweis im Steckbrief der Fläche selbst eingetragen oder eine von einem Störfall betroffene Entwicklungsfläche neu abgegrenzt.
Die Gemeinde Ostrach ist von der räumlich begrenzten Hubschrauber(nacht-)tiefflugstrecke betroffen und liegt zudem im Bereich der Luftverteidigungsanlage Meßstetten.	Hinweise wurden in den Steckbriefen der betroffenen Flächen und in die Begründung aufgenommen.
Die Gewerbeflächen O23a und O23b liegen in der Nähe zu Wohnbebauung. Daher sind Beeinträchtigungen der Wohngebiete durch Lärmimmissionen (Gewerbe- und Verkehr) zu besorgen.	Um möglichen Lärmkonflikten zu begegnen, wurde bereits eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt und werden verschiedene Maßnahmen auf Bebauungsplanebene in Bezug auf möglichen Gewerbelärm geprüft und umgesetzt. Von Beeinträchtigungen durch eine Zunahme des Verkehrslärms wird nicht ausgegangen.  Zudem wurde die Fläche O23a, welcher näher an der Wohnbebauung lag als O23b, zur 2. Offenlage aus der Planung genommen. Entsprechend vermindert sich das Konfliktpotenzial.
Die Gewerbeflächen O23a und O23b führen zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushalts und wurden daher als konflikt- bzw. sehr konfliktreiches Gebiet eingestuft.	2012 wurde eine Standortalternativenprüfung für alle potentiellen Gewerbeflächen in Ostrach erarbeitet. Diese kam zu dem Ergebnis, dass in den Umweltsteckbriefen alle großflächigen Gewerbestandorte als sehr konfliktreich eingestuft wurden. Möchte man innerhalb dieser sehr hohen Konfliktkategorie eine detailliertere Einstufung vornehmen, wären alle nicht im Ostrachtal liegenden Gewerbeflächen denen im Ostrachtal vorzuziehen; hierzu gehören die Gebiete O23a und O23b, wobei abschließend auf die Fläche O23a verzichtet wird.
Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen für die geplante Neudarstellung von Gewerbeflächen und damit der Verlust von Erwerbsflächen wird von der Bevölkerung	Bei tatsächlicher Inanspruchnahme der geplanten Gewerbeflächen ist es vorgesehen, die Flächenverluste der Pachtflächen auch auf andere Landwirte zu verteilen, um so einen gewissen Lastenausgleich zu erreichen.

**ZUSAMMENFASENDE ERKLÄRUNG NACH § 6 ABS. 5 BAUGB**

Seite 8 von 10

vorgebracht.	<p>Unabhängig davon, für welche neue Nutzung (Wohnen, Gewerbe, Gemeinbedarf) Flächen gesucht werden, sind in den meisten Fällen gerade im ländlichen Raum landwirtschaftlich genutzte Böden betroffen, da das Potenzial an Innenentwicklungsgebieten oftmals flächenmäßig nicht ausreicht.</p> <p>Es wird versucht, solche Flächen in die Flächennutzungsplanung einzubeziehen, die eine geringe Bodenwertigkeit aufweisen, was allerdings nicht immer möglich ist (sei es aufgrund des geringen Vorhandenseins dieser Böden auf der Gemarkung oder aufgrund von Flächenzusammenhängen (Erweiterung bestehender Gebiete)).</p>
Aus der Bevölkerung wird vorgebracht, dass der Bedarf von 13,3 ha für neue gewerbliche Ansiedlungen nicht ausreichend begründet sei.	Durch einen Fragebogen wurde der Flächenbedarf ortsansässiger Gewerbebetriebe für neue Standorte und dortige Erweiterungsflächen abgefragt. Es wurde ein Bedarf von 13,3 ha bestätigt.
Zur besseren Beurteilung der möglichen Gewerbeflächen fordert die Bürgerschaft Kosten-/ Nutzen-Rechnungen und Risiko-Abwägungen der Gebiete.	Die geforderten Kosten-/Nutzen Rechnungen bzw. Risiko-Abwägungen können erst im Rahmen des Bebauungsplans erfolgen, da erst auf dieser Ebene Kostenschätzungen für die einzelnen Gewerke vorliegen und erst dann seriöse Aussagen getroffen werden können.
Eine Versetzung des Ortsschildes, im Rahmen der neu geplanten Gewerbeansiedlung und unter Berücksichtigung der beschlossenen Straßenumwidmung, wird von der Bürgerschaft gewünscht.	Die Gemeinde unterstützt das Begehr der Bürgerschaft, erhält jedoch von der übergeordneten Behörde keinen positiven Bescheid.
Von Seiten der Bevölkerung wird eine schlechte Informationspolitik vorgebracht, vor allem in Hinblick auf die Flächen O23a und O23b.	<p>Die Information der Anwohner erfolgte durch Informationsveranstaltungen und Planauslegungen im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens, für die jeweils durch Posteinwurf eingeladen wurde. Auch die Gemeinderatsbeschlüsse wurden in öffentlichen Sitzungen gefasst.</p> <p>Ein schlechter Informationsfluss kann entsprechend nicht vorgehalten werden, auch wenn zugestanden wird, dass aufgrund der Aufnahme der Flächen O23a und O23b erst zur Offenlage ein relativ spätes Beraten über diese Flächen stattfand. Aus diesem Grund wurde eine 2. Offenlage, auch mit Beteiligungsmöglichkeit für die Bürgerschaft, durchgeführt.</p>

ZUSAMMENFASENDE ERKLÄRUNG NACH § 6 ABS. 5 BAUGB

Seite 9 von 10

Auch, dass vorgebrachte Anregungen nicht oder nur teilweise berücksichtigt wurden, ist für die Bevölkerung nicht nachvollziehbar.	Bei der Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplan) treffen zwangsläufig verschiedene Vorgaben, Wünsche, Notwendigkeiten und Meinungen verschieden Bürger(-gruppen) aufeinander. Aufgabe der Gemeinde ist es, diese gerecht unter- und gegeneinander abzuwägen und objektiv über die (räumlichen) Entwicklungen der Gemeinde zu entscheiden.
Durch den Höhenunterschied der Wohnbebauung zur Fläche O23b wird die Sorge um abfließendes Regenwasser nach starken Niederschlägen von der Bevölkerung geäußert.	Der Problematik ist sich die Gemeinde Ostrach bewusst, und sie wurde auch seitens des Landratsamtes für die Fläche O 23b angesprochen. Die Entwässerung des Gewerbegebietes wird derzeit durch ein Ingenieurbüro geplant; auf Ebene der Bebauungsplanung sind die Ergebnisse der bisher vorläufigen Berechnungen einzuarbeiten. Das Gebiet soll voraussichtlich im Trennsystem ausgeführt werden; ob das Regenwasser auf den Grundstücken versickern oder über ein Kanalsystem abgeleitet werden soll, ist ebenfalls auf Bebauungsplanebene zu behandeln.
Für die geplanten gewerblichen Flächen sollten laut der Bevölkerung artenschutzrechtliche Gutachten vorgelegt werden.	Detaillierte artenschutzrechtliche Prüfungen erfolgen nach Rücksprache mit den zuständigen Fachbehörden bei Bedarf jeweils auf Ebene des Bebauungsplans, wenn der konkrete Eingriff und die Gestaltung der Flächen und ihre Nutzungen absehbar sind.
Die Aufgabe der Fläche O24 (geplante Erweiterung Firma Neher) in Bernweiler kann nicht nachvollzogen werden, da für dieses Gebiet die anscheinend gleiche umweltpolitische Bewertung wie für das Gebiet O23a/O23b vorgenommen wurde.	Bei der angesprochenen Kaltluftströmung auf den Flächen an der L 186 handelt es sich um wichtige überregionale Luftströmungen, die es zugunsten der klimatischen Situation im gesamten Ostrachtal von baulichen Hindernissen freizuhalten gilt.  Die im Rahmen der Flächen O23a/O23b genannte Verminderung von Kaltluftentstehung hingegen geht oftmals mit der Versiegelung größerer Flächen einher und ist in diesem Zusammenhang hinzunehmen.

Die Gesamtheit der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen kann der Synoptischen Darstellung aus der Frühzeitigen Beteiligung, der Offenlage und der 2. erneuten Offenlagen entnommen werden. Die vorangegangene Tabelle stellt nur die gravierendsten Themenblöcke dar und ist nicht vollständig.

## **7 PLANUNGSALENTATIVEN**

Alternative Standorte für potenzielle Baugebiete wurden auf dem gesamten Gemeindegebiet unter Berücksichtigung städtebaulicher und umweltplanerischer Belange geprüft und bewertet (s. Begründung und Umweltbericht, Steckbriefe, Standortalternativenprüfung für Gewerbegebiete zur Frühzeitigen Beteiligung).

Die Bewertung der Flächen samt der Gewichtung der einzelnen Belange wurden mit den Genehmigungsbehörden abgestimmt und somit die Auswahl der verschiedenen alternativen Flächen getroffen.

Ostrach, den

**fsp.stadtplanung**

Fahle Stadtplaner Partnerschaft  
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, [www.fsp-stadtplanung.de](http://www.fsp-stadtplanung.de)

Christoph Schulz

Planverfasser

Bürgermeister